

KOLLEKTIVVERTRAG

über die Beschäftigung von Frauen in der Nacht

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genußmittelindustrie Österreichs,

VERBAND ÖSTERREICHISCHER GROSSBÄCKER

1030 Wien, Zaunergasse 1-3, und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Sektion Industrie und Gewerbe, 1013 Wien, Deutschmeisterplatz 2.

Geltungsbereich

- a) Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
- b) Fachlich: Für alle Mitgliedsfirmen des Verbandes der Österreichischen Großbäcker.
- c) Persönlich: Für alle Angestellten, die in den unter b. angeführten Betrieben beschäftigt sind.

Artikel I

Gemäß § 4 c des Bundesgesetzes über die Nachtarbeit der Frauen, BGBl. 1969/237 i.d.F. BGBl. I Nr. 5/1998 dürfen Frauen gleichermaßen wie Männer auch während der Nacht beschäftigt werden.

Alle folgenden Bestimmungen sind im Sinne einer Gleichbehandlung sowohl auf Frauen als auch auf Männer geschlechtsneutral anzuwenden.

Zur Linderung von negativen Auswirkungen der Nachtarbeit sind Ausgleichsmaßnahmen in Betriebsvereinbarungen vorzusehen.

Artikel II

Zulässige Nachtarbeit

Für die Beschäftigten in der Produktion, der EDV, der Technik und der Distribution ist die Nachtarbeit uneingeschränkt zulässig.

Im Filialbereich ist Nachtarbeit in der Zeit ab 3:00 Uhr und bis 21:00 Uhr zulässig.

Durch Betriebsvereinbarung kann eine Ausweitung von Betriebsbereichen bzw. der Nachtarbeitszeit für einzelne Filialen vorgenommen werden.

Artikel III Arbeitserprobung

ArbeitnehmerInnen, die nach Inkrafttreten dieses Kollektivvertrages von einem Tagesarbeitsplatz auf einen Nachtarbeitsplatz wechseln, können binnen vier Wochen ab Antritt der Nachtarbeit verlangen, nach Maßgabe der betrieblichen Möglichkeiten wieder auf einem gleichwertigen Tagesarbeitsplatz eingesetzt zu werden.

Ist dies nicht möglich, so besteht ein Anspruch auf einen gerechtfertigten vorzeitigen Austritt.

Der Austritt ist unverzüglich, spätestens jedoch binnen 2 Tagen ab der Information des Arbeitgebers über die Nichtverfügbarkeit eines gleichwertigen Tagesarbeitsplatzes zu erklären.

Dies gilt sinngemäß für Angestellte, bei welchen eine bestehende Nachtarbeitszeit ausgedehnt wird.

Dieser Artikel tritt mit **31. Dezember 1999** außer Kraft.

Artikel IV Freiwilligkeit

Die Aufnahme bzw. Ausdehnung von Nachtarbeit bedarf einer freiwilligen schriftlichen Vereinbarung. Eine Arbeitgeberkündigung darf aus dem Grund, daß eine solche Vereinbarung abgelehnt wird nicht ausgesprochen werden.

Artikel V Änderungsgründe

Der Arbeitgeber ist nach Maßgabe der betrieblichen Möglichkeiten verpflichtet, den Arbeitnehmer auf dessen Verlangen auf einem geeigneten Tagesarbeitsplatz für die Dauer nachfolgender Änderungsgründe zu verwenden:

1. Wenn nach einer ärztlichen Feststellung die Fortsetzung der Nachtarbeit den Arbeitnehmer in seiner Gesundheit gefährdet.
2. Bei unbedingt notwendigen Betreuungspflichten gegenüber Kindern bis zu 12 Jahren im gemeinsamen Haushalt, wobei sowohl die Betreuung während der Nacht als auch während der entsprechenden Erholungsphase des (der) Angestellten gewährleistet sein muß.
3. Wenn der Arbeitnehmer einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen im gemeinsamen Haushalt ab der Pflegestufe 3 versorgt.

Die Gründe 2 und 3 können nicht herangezogen werden, wenn im gemeinsamen Haushalt eine andere Person lebt, die die entsprechende Betreuungs- und Sorgfaltspflichten durchführen kann.

Der Arbeitnehmer hat innerhalb von 7 Tagen ab Eintritt des Hinderungsgrundes diesen dem Arbeitgeber zu erklären. Kann der Arbeitgeber binnen weiterer 14 Tage keinen geeigneten Tagesarbeitsplatz anbieten, so kann der Arbeitnehmer gerechtfertigt vorzeitig austreten. Der Austritt ist unverzüglich, spätestens jedoch binnen 2 Tagen zu erklären.

Artikel VI Abgeltung Nachtarbeit

Die jeweils bestehenden Bestimmungen über die Zuschläge für Nachtarbeit können durch Betriebsvereinbarungen dahingehend abgeändert werden, daß die Hälfte dieser Zuschläge im Einvernehmen mit den betreffenden ArbeitnehmerInnen in Form von Zeitausgleich konsumiert und die andere Hälfte in Geld abgegolten werden kann.

Diesfalls beträgt der Zeitraum für den Zeitausgleich 26 Wochen und kann durch Betriebsvereinbarung bis zu maximal 52 Wochen ausgedehnt werden.

Über die Konsumation des Zeitausgleiches ist das Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer herzustellen. Der Zeitausgleich hat tunlichst in ganzen Tagen zu erfolgen. Kommt es zu keinem Einvernehmen, ist auch die zweite Hälfte des Zuschlages auszus zahlen.

Ist der/die ArbeitnehmerIn nicht bereit, Zeitausgleich zu konsumieren, ist der Zuschlag zur Gänze auszus zahlen.

Diese Nachzuschläge betragen derzeit für die Beschäftigten, die dem Bäckereiarbeitergesetz unterliegen, in der Zeit von 20:00 Uhr bis 4:00 Uhr 75 % und von 4:00 Uhr bis 6:00 Uhr 50%.

Für Beschäftigte, die nicht dem Bäckereiarbeitergesetz unterliegen, beträgt derzeit dieser Zuschlag von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr 50 %.

Artikel VII Jobbörse

Um die Rückkehrmöglichkeit von einem Nachtarbeitsplatz auf einen Tagesarbeitsplatz zu erleichtern, ist innerbetrieblich die Form der Bekanntmachung von Tagesarbeitsplätzen sowie der Rückkehrwünsche auf Tagesarbeitsplätze festzulegen.

Artikel VIII

Für das Inkrafttreten der vorstehenden Bestimmung ist eine Betriebsvereinbarung abzuschließen zu deren Rechtswirksamkeit die Zustimmung der KV-Parteien erforderlich ist. Diese Zustimmungsvereinbarung erfolgt ohne Präjudiz für zukünftige Kollektivverträge. In Betrieben, in denen kein Betriebsrat errichtet ist, können darüber auch Einzelvereinbarungen abgeschlossen werden, jedoch bedürfen sie zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der unter-zeichneten Kollektivvertragsparteien.

Artikel IX

Dieser Kollektivvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1999 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2000 befristet. Sollte vor Ablauf der Geltungsdauer keine der beiden Kollektivvertragsparteien mittels eingeschriebenen Briefes Einwendungen erheben, so gilt dieser Kollektivvertrag unbefristet weiter.

Wien, am 8. Februar 1999

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann Geschäftsführer

Dkfm. Dr. BUNDSCHUH Dr. BLASS

VERBAND ÖSTERREICHISCHER GROSSBÄCKER

Obmann Geschäftsführer

Präs. KR Dkfm. MAILATH-POKORNY Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN

Vorsitzender Zentralsekretär

SALLMUTTER KATZIAN

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN
SEKTION INDUSTRIE UND GEWERBE

Vorsitzender Leitender Sektionssekretär Sekretär

Ing. KRASSNITZER Ing. LAICHMANN Ing. LANDSTETTER